

WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.
2, Place François-Joseph Dargent
L-1413 Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B 29.905

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
R.C.S. Luxembourg B 28878

Mitteilung an die Anleger der folgenden Teilfonds

OPAL FONDS – OPAL II
(Anteilklasse L: WKN: A0H1RX / ISIN: LU0237783195)

OPAL FONDS - OPAL III
(Anteilklasse L: WKN: A0Q4DD / ISIN: LU0370363748)
(„Teilfonds“)

Hiermit werden die Anteilhaber der oben genannten Teilfonds des Fonds „**OPAL FONDS**“ („Fonds“), einem Fonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“), der von der WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A. verwaltet wird, informiert, dass der Fonds mit Wirkung **zum 1. Februar 2019** auf die **Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.**, mit Sitz 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach („aufnehmende Verwaltungsgesellschaft“) übertragen wird. Das zurzeit gültige Verwaltungsreglement, letztmals veröffentlicht am 01. Juli 2016 im Recueil électronique des Sociétés et Associations (RESA), wird durch das neue Verwaltungsreglement, welches mit Datum vom 1. Februar 2019 in Kraft tritt, ersetzt.

Nachfolgend werden die Anleger auf die weiteren Änderungen hingewiesen, die mit der Migration des Fonds einhergehen und mit Wirkung zum 01. Februar 2019 in Kraft treten.

- 1) Im Zuge der Migration des Fonds werden die Dienstleister wie folgt geändert:

<u>Dienstleister</u>	Gültig bis zum 31. Januar 2019	Gültig ab dem 01. Februar 2019
Verwahr- und Zahlstelle	M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A.	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft	WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
Register- und Transferstelle	M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A.	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
Zentralverwaltungsstelle	WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
Fondsmanager	Solitaire Aquila AG	Aquila Asset Management ZH AG ¹⁾
Wirtschaftsprüfer	PriceWaterhouseCoopers (PwC), Société Coopérative Réviseurs	PriceWaterhouseCoopers (PwC), Société Coopérative Réviseurs

¹⁾ Die Funktion des Fondsmanagers übernimmt die Aquila Asset Management ZH AG, mit Sitz in General-Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich, vorbehaltlich der Genehmigung der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) frühestens mit Wirkung zum 01. Februar 2019.

2) Die Anlagepolitik der beiden Teilfonds wird im Rahmen der Migration wie folgt präzisiert:

OPAL FONDS - OPAL II	Gültig bis zum 31. Januar 2019	Gültig ab dem 01. Februar 2019
<p>Anlageziele / Anlagepolitik</p>	<p>Der Teilfonds OPAL FONDS - OPAL II investiert in internationale fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, Genussscheine, Investmentfondsanteile, Derivate, insbesondere Optionsscheine und Zertifikate auf Wertpapiere und Wertpapierindices (welche sich als Wertpapiere gem. der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 qualifizieren), Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten und in sonstige übertragbare Wertpapiere, die im wesentlichen an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten gehandelt werden. Je nach Marktlage kann die Zusammensetzung der verschiedenen Wertpapiere unterschiedlich gewichtet werden. Der Schwerpunkt soll dabei grundsätzlich auf außereuropäischen Anlagen liegen. Im Interesse einer möglichst günstigen Wertentwicklung können unterschiedliche Anlageschwerpunkte auf den jeweiligen internationalen Finanzmärkten gebildet werden, dabei kann der Anteil an Aktien, verzinslichen Wertpapieren oder Investmentfondsanteilen das vollständige Teilfondsvermögen betragen. Der Teilfonds darf Derivate zur Absicherung von Vermögenswerten des Teilfonds gegen Devisen-, Wertpapierkurs- und Zinsänderungsrisiken sowie zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens einsetzen. Der Einsatz von Derivaten kann z. B. Optionen auf Wertpapiere und Finanzinstrumente, Futures sowie Swap-Transaktionen und kombinierte Geschäfte wie z. B. Swaptions umfassen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder mit Finanzinstituten gem. Artikel 4 Nr. 3 g) („OTC-Derivate“) abgeschlossen werden. Als weitere Techniken und Instrumente kann der Teilfonds Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 des Verwaltungsreglements einsetzen. Soweit Derivate im Sinne von Artikel 4 Nr. 3 g) des Verwaltungsreglements eingesetzt werden, müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements von Artikel 4 Nr. 8 betreffend Derivate, Artikel 4 Nr. 9 betreffend Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten sowie Artikel 4 Nr. 10 des Verwaltungsreglements betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.</p>	<p>Ziel der Anlagepolitik des OPAL FONDS – OPAL II ist die Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel. Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden. Der Anlageschwerpunkt soll dabei grundsätzlich auf außereuropäischen Anlagen liegen. Im Interesse einer möglichst günstigen Wertentwicklung können unterschiedliche Anlageschwerpunkte auf den jeweiligen internationalen Finanzmärkten gebildet werden, dabei kann der Anteil an Aktien, verzinslichen Wertpapieren oder Anteilen von Investmentfonds das vollständige Teilfondsvermögen betragen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Für den Teilfonds können in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, weltweit, ohne Beschränkung Aktien, Renten, Genussscheine, Anteile von Investmentfonds, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, sowie Zertifikate, welche Finanzindizes, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten, sowie Zertifikate auf andere erlaubte Basiswerte (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) erworben werden. Der Teilfonds wird mindestens 25% des Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1 i) des Verwaltungsreglements investieren. Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst. Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatebestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 6. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g)</p>

	<p>des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 7. betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu beachten.</p> <p>Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert.</p>
--	--

OPAL FONDS – OPAL III	Gültig bis zum 31. Januar 2019	Gültig ab dem 01. Februar 2019
<p>Anlageziele / Anlagepolitik</p>	<p>Der Teilfonds OPAL FONDS - OPAL III investiert in internationale fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, Genussscheine, Investmentfondsanteile, Derivate, insbesondere Optionsscheine und Zertifikate auf Wertpapiere und Wertpapierindices (welche sich als Wertpapiere gem. der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 qualifizieren), Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten und in sonstige übertragbare Wertpapiere, die im wesentlichen an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten gehandelt werden.</p> <p>Je nach Marktlage kann die Zusammensetzung der verschiedenen Wertpapiere unterschiedlich gewichtet werden.</p> <p>Der Schwerpunkt soll dabei grundsätzlich auf europäischen Anlagen liegen.</p> <p>Im Interesse einer möglichst günstigen Wertentwicklung können unterschiedliche Anlageschwerpunkte auf den jeweiligen internationalen Finanzmärkten gebildet werden, dabei kann der Anteil an Aktien, verzinslichen Wertpapieren oder Investmentfondsanteilen das vollständige Teilfondsvermögen betragen.</p> <p>Der Teilfonds darf Derivate zur Absicherung von Vermögenswerten des Teilfonds gegen Devisen-, Wertpapierkurs- und Zinsänderungsrisiken sowie zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens einsetzen. Der Einsatz von Derivaten kann z. B. Optionen auf Wertpapiere und Finanzinstrumente, Futures sowie Swap-Transaktionen und kombinierte Geschäfte wie z. B. Swaptions umfassen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder mit Finanzinstituten gem. Artikel 4 Nr. 3 g) („OTC-Derivate“) abgeschlossen werden. Als weitere Techniken und Instrumente kann der Teilfonds Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 des Verwaltungsreglements einsetzen. Soweit Derivate im Sinne von Artikel 4 Nr. 3 g) des Verwaltungsreglements eingesetzt werden, müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die</p>	<p>Ziel der Anlagepolitik des OPAL FONDS – OPAL III ist die Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel. Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden. Der Anlageschwerpunkt soll dabei grundsätzlich auf europäischen Anlagen liegen. Im Interesse einer möglichst günstigen Wertentwicklung können unterschiedliche Anlageschwerpunkte auf den jeweiligen internationalen Finanzmärkten gebildet werden, dabei kann der Anteil an Aktien, verzinslichen Wertpapieren oder Anteilen von Investmentfonds das vollständige Teilfondsvermögen betragen.</p> <p>Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p> <p>Für den Teilfonds können in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, weltweit, ohne Beschränkung Aktien, Renten, Genussscheine, Anteile von Investmentfonds (OGAW und OGA), Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, sowie Zertifikate, welche Finanzindizes, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten, sowie Zertifikate auf andere erlaubte Basiswerte (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) erworben werden.</p> <p>Der Teilfonds wird mindestens 25% des Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1 i) des Verwaltungsreglements investieren.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.</p>

	Bestimmungen des Verwaltungsreglements von Artikel 4 Nr. 8 betreffend Derivate, Artikel 4 Nr. 9 betreffend Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten sowie Artikel 4 Nr. 10 des Verwaltungsreglements betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.	November 2015 entsprechend angepasst. Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatebestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 6. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 7. betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu beachten.
--	---	--

3) Im folgenden werden die Anleger über die angepassten Gebühren der Teilfonds informiert:

Sämtliche vom Teilfondsvermögen abhängigen Gebühren werden ab dem 01. Februar 2019 auf Basis des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.

Die nachfolgenden Gebühren werden je Teilfonds bzw. je Anteilklasse vereinnahmt.

OPAL FONDS – OPAL II OPAL FONDS – OPAL III	Gültig bis zum 31. Januar 2019	Gültig ab dem 01. Februar 2019
Verwaltungsvergütung	Bis zu 1,50 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, mindestens EUR 50.000,- jährlich.	Bis zu 0,25 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, mindestens EUR 1.500,- monatlich je Anteilklasse
Zentralverwaltungsvergütung	Ist in der Verwaltungsvergütung enthalten.	Keine
Verwahrstellenvergütung	Bis zu 0,1 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, mindestens EUR 10.000,- jährlich.	Bis zu 0,1 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, mindestens EUR 750,- monatlich je Anteilklasse
Fondsmanagementvergütung	Ist in der Verwaltungsvergütung enthalten	Bis zu 1,25% p.a.
Register- und Transferstellenvergütung	Bis zu 1.000 Euro p.a.	Ist in der Verwaltungsvergütung enthalten.
Performance Fee	Zusätzlich erhält die Verwaltungsgesellschaft eine leistungsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) unter folgenden Voraussetzungen: OPAL Fonds – OPAL II 10 % der anteiligen Wertentwicklung des Teilfonds, welche die Wertentwicklung des Vergleichsindex (50% „MSCI World ex Europe in USD (MSDUWXEU)“; 50% "Citigroup WorldBIG USD Corporate USD (SBWAUSCU)“) übersteigt. Sollte in einem Geschäftsjahr eine Performance Fee angefallen sein, so wird diese am Ende des Geschäftsjahres festgeschrieben und ausbezahlt.	OPAL FONDS – OPAL II Der Fondsmanager erhält für die Anteilklassen I und L des Teilfonds OPAL FONDS – OPAL II zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee). Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 10 % des Betrages, um den der Anteilwert je Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode die High Water Mark übersteigt (absoluter Wertzuwachs), bezogen auf das Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse. Die Abrechnungsperiode beginnt jeweils am 01. Februar und endet zum 31. Januar eines Kalenderjahres. Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen veröffentlichten Anteilwert entsprechend berücksichtigt. Ein während der Abrechnungsperiode ermittelter Anspruch auf Performance Fee muss nicht zwangsläufig zu einer Auszahlung am Ende der

<p>Performance Fee</p>	<p>Opal Fonds –OPAL III 10 % der anteiligen Wertentwicklung des Teilfonds, welche die Wertentwicklung des Vergleichsindex (50% „MSCI Europe Price Index in EUR (MSEREURP)“; 50% "JPM EMU Govt Bond Index (JPMGEMLC)") übersteigt. Sollte in einem Geschäftsjahr eine Performance Fee angefallen sein, so wird diese am Ende des Geschäftsjahres festgeschrieben und ausbezahlt.</p>	<p>Abrechnungsperiode führen. Die High Water Mark ist der höhere Preis von Erstausgabepreis bzw. Anteilwert einer vorangegangenen Abrechnungsperiode, an deren Ende zuletzt eine Performance Fee gezahlt wurde. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag unterhalb der aktuellen High Water Mark liegt, findet keine Berechnung der Performance Fee statt. Unterschreitet der Anteilwert die High Water Mark, so werden positive Rückstellungsbeträge zu Gunsten der jeweiligen Anteilklasse wieder aufgelöst.</p> <p>Die erste High Water Mark für die Abrechnungsperiode 01.02.2019 bis 31.01.2020 ist der höchste Anteilwert des letzten Geschäftsjahres welches zum 31.12.2018 endete. Ein positiver aufgelaufener Anspruch auf Performance Fee wird am Ende einer Abrechnungsperiode nur dann gezahlt, wenn der Anteilwert über der High Water Mark liegt. In diesem Fall wird für die nächste Abrechnungsperiode die High Water Mark auf den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode angepasst.</p> <p>Ein am Ende der Abrechnungsperiode eventuell aufgelaufener negativer Rückstellungssaldo wird in der Folgebetrachtung entsprechend berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Performance Fee besteht nicht. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt zulasten und in der Währung der betreffenden Anteilklasse zum Ende des Geschäftsjahres. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.</p> <p>OPAL FONDS – OPAL III er Fondsmanager erhält für die Anteilklasse L des Teilfonds OPAL FONDS – OPAL III zusätzlich zu der fixen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee). Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 10 % des Betrages, um den der Anteilwert je Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode die High Water Mark übersteigt (absoluter Wertzuwachs), bezogen auf das Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse. Die Abrechnungsperiode beginnt jeweils am 01. Februar und endet zum 31. Januar eines Kalenderjahres. Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen veröffentlichten Anteilwert entsprechend berücksichtigt. Ein während der Abrechnungsperiode ermittelter Anspruch auf Performance Fee muss nicht zwangsläufig zu einer Auszahlung am Ende der Abrechnungsperiode führen. Die High Water Mark ist der höhere Preis von Erstausgabepreis bzw. Anteilwert einer vorangegangenen Abrechnungsperiode, an deren Ende zuletzt eine Performance Fee gezahlt wurde. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag unterhalb der aktuellen High Water Mark liegt, findet keine Berechnung der Performance Fee statt. Unterschreitet der Anteilwert die High Water Mark, so werden positive Rückstellungsbeträge zu Gunsten der jeweiligen Anteilklasse wieder aufgelöst.</p> <p>Die erste High Water Mark für die Abrechnungsperiode 01.02.2019 bis 31.01.2020 ist der höchste Anteilwert des letzten Geschäftsjahres welches zum 31.12.2018 endete. Ein positiver aufgelaufener Anspruch auf Performance Fee wird am Ende einer Abrechnungsperiode nur dann gezahlt, wenn der Anteilwert über der High Water Mark liegt. In diesem Fall wird für die nächste Abrechnungsperiode die High Water Mark auf den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode angepasst.</p> <p>Ein am Ende der Abrechnungsperiode eventuell aufgelaufener negativer Rückstellungssaldo wird in</p>
------------------------	---	---

		der Folgebetrachtung entsprechend berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Performance Fee besteht nicht. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt zulasten und in der Währung der betreffenden Anteilklasse zum Ende des Geschäftsjahres. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
--	--	---

Eine zum Migrationszeitpunkt eventuell aufgelaufene **Performance Fee** wird ausgezahlt.

4) Anhand der nachfolgender Tabelle werden etwaige weitere wesentliche Unterschiede dargestellt:

OPAL FONDS – OPAL II OPAL FONDS – OPAL III	Gültig bis zum 31. Januar 2019	Gültig ab dem 01. Februar 2019
Mindestzeichnung	OPAL Fonds – OPAL II USD 10.000,- OPAL Fonds – OPAL III EUR 10.000,-	OPAL Fonds – OPAL II Keine OPAL Fonds – OPAL III Keine
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5% (zugunsten der Vertriebsstellen)	Bis zu 5% (zugunsten der jeweiligen Vermittler)
Geschäftsjahr	01. Januar – 31. Dezember	01. Februar – 31. Januar
Ertragsverwendung	Ausschüttung	Ausschüttung
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Cut-Off-Zeit	16:00 Uhr	12:00 Uhr

5) Die jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis, der Verkaufsprospekt sowie die *Key Investor Documents* der jeweiligen Teilfonds werden ab dem 01. Februar 2019 auf der Internetseite der aufnehmenden Verwaltungsgesellschaft (www.hauck-aufhaeuser.com) veröffentlicht. Ebendort werden künftig grundsätzlich auch die Mitteilungen an die Anleger geschaltet (soweit gesetzlich möglich).

Die mit der Migration verbundenen Kosten inkl. der Kosten für den Wirtschaftsprüfer werden den beiden Teilfondsvermögen in Rechnung gestellt.

Der Wirtschaftsprüfer des Fonds PriceWaterhouseCoopers (PwC), Société Coopérative Réviseurs d'entreprise, 2, rue Gerhard Mercator, L-1014 Luxembourg wird die jeweiligen Anteilwerte vom 30. November 2018 im Zuge der Migration prüfen.

Im Rahmen der Migration des Fonds ist die Ausgabe sowie Rückgabe von Anteilen während des Zeitraums vom 28. Januar 2019 nach 16:00 Uhr bis einschließlich zum 31. Januar 2019 (24:00 Uhr) für die Teilfonds nicht möglich. Alle Anteilscheingeschäfte, die am 28. Januar 2019 nach 16:00 Uhr bis zum 31. Januar 2019 (24:00 Uhr) bei der derzeitigen Register- und Transferstelle eingehen, werden seitens dieser abgelehnt.

Zeichnungen und Rücknahmen, die am 28. Januar 2019 bis 16:00 Uhr eingehen, werden von der abgebenden Register – und Transferstelle mit Schlussstag 29. Januar 2019 abgerechnet.

Anleger, die mit o.g. Änderungen nicht einverstanden sind, haben das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile bis zum 28. Januar 2019 (16:00 Uhr) bei den im derzeit gültigen Verkaufsprospekt genannten Stellen zu beantragen.

Die Änderungen sind im Verkaufsprospekt, Stand: **01. Februar 2019** widergespiegelt. Dieser Verkaufsprospekt sowie die aktualisierten wesentlichen Informationen für den Anleger sind am Sitz der aufnehmenden Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei allen Vertriebs- und Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Luxemburg, im Dezember 2018

Der Vorstand der WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.

Der Vorstand der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.